

21. März 2025

• **Aktuell ergangene Rechtsprechung - Hinweis für Prüfer und Sachverständige**

Sehr geehrte Prüfer und Sachverständige,

hiermit weisen wir Sie in Ihrer Eigenschaft als Sachverständige und Prüfer von Vollständigkeits-
erklärungen für das Bezugsjahr 2024 auf aktuell ergangene Rechtsprechung zum Verpackungs-
gesetz hin. Sie sind gemäß Ziffer C. 2.1.4 der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen verpflich-
tet, sich Kenntnis über diese zu verschaffen und in Ihre Prüfungshandlungen einzubeziehen.

• Es liegen fünf neue, erstinstanzliche Urteile von Verwaltungsgerichten vor, in denen Einord-
nungsentscheidungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und der Katalog
systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in Form einer Verwaltungsvorschrift durchweg
bestätigt werden (Urteile 1 -5).

Aus diesen Urteilen folgt:

1. Die Verpackungseigenschaft ist anhand objektiver Kriterien zu bestimmen und nicht aus
Herstellersicht. So sind beispielsweise Permanenttragetaschen (Urteil 1), Brillenetuis
(Urteil 2) und „Schnullerboxen“ (Urteil 3) als systembeteiligungspflichtige Verpackungen
einzustufen.
2. Die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig erfolgt anhand einer
typisierenden Gesamtmarkt Betrachtung und nicht herstellerbezogen. Der Katalog system-
beteiligungspflichtiger Verpackungen mit den verschiedenen Produktgruppen ist anzu-
wenden. Verpackungen für Farben und Lacke sowie andere Produkte der Bauchemie
(Urteil 4) sind wie auch für Mayonnaise (Urteil 5) anhand der im Katalog genannten Füll-
größen einzuordnen.
3. Lebensmittelverpackungen sind unabhängig von der Füllgröße nur dann ausnahmsweise
als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen, wenn aufgrund der lebensmittelrechtli-
chen Kennzeichnung eine Abgabe an Privathaushalte und Einrichtungen der Gemein-
schaftsverpflegung (Kantinen, Großküchen) ausgeschlossen ist.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Sollten sich Hersteller bei der Ermittlung ihrer systembeteiligungspflichtigen Mengen nicht an die erstinstanzlich bestätigte Entscheidungspraxis der ZSVR gehalten haben, ist dies als Abweichung zu dokumentieren. Nach Ziffer C. 2.2.29 und C. 4 der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen ist vorgegeben, dass etwaige Abweichungen vom Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen im Prüfbericht gesondert zu dokumentieren und mengenmäßig nach Materialart und Masse zu beziffern sind. Die schriftlichen Urteilsgründe finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Weitere Informationen finden Sie in zwei Presseinformationen zu den Gerichtsentscheidungen:

- ◆ [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in erster Instanz gerichtlich bestätigt: Präzedenzfälle mit Signalwirkung](#)
- ◆ [Urteil mit hoher Relevanz für alle Branchen zu Permanenttragetaschen: Der Fall geht zum Bundesverwaltungsgericht](#)

Beachten Sie bitte auch unsere allgemeinen Informationen auf unserer Webseite im Bereich [Informationen für Prüfer](#).

Mit herzlichen Grüßen

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister